

Gebührenordnung
des Vereins
Kinderhilfe Rasselbande e.V.

§ 1

Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Hortes der Kinderhilfe Rasselbande e.V. werden unter Beachtung des § 31 KITA-G zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Der Verein oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zu Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
3. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung der Rasselbande e.V. geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Rasselbande entsteht die Gebührenpflicht.
2. Die Gebühren sind monatlich im Voraus durch Gebühreneinzug, spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

§ 3

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.
2. Sie gilt für das gesamte Kalenderjahr und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
3. Die monatliche Teilgebühr beträgt 155 € für folgende Betreuungszeiten:
 - während der Schulzeit von Montag bis Freitag (außer an den gesetzlichen Feiertagen) von 07:00 bis 08:30 Uhr und von 12:00 bis 16:00 Uhr
 - während der Ferien und schulfreien Tage von 07:00 bis 16:00 Uhr

§ 4

Besondere Ermäßigung der Gebühren

1. Eine zu beantragende Gebührenermäßigung ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Amtsverwaltung Boostedt-Rickling zu richten (Sozialstaffel).
2. Der monatliche Teilbetrag wird entsprechend der einheitlichen Regelung im Landkreis über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren nach dem Familieneinkommen erhoben.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Schuljahres-Ende.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Rasselbande aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Boostedt, den 25.11.2021

Nicole Schwitzke
Vorstand Rasselbande

[Signature]

M. Brey